



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET www.bmel.de

AZ

DATUM 25. Juli 2019

Antrag auf Informationsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Nachricht vom 5. Juni 2019 über das Portal „Frag den Staat“ an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Sehr

mit Ihrer Nachricht vom 5. Juni 2019 über das Portal „Frag den Staat“ an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nehmen Sie Bezug auf das Treffen zwischen Bundesministerin Klöckner und dem Vorsitzenden des Vorstands der Nestlé-Deutschland AG, Herrn Marc-Aurel Boersch, und beantragen, Ihnen folgende Unterlagen zuzusenden:

1. „Alle schriftliche Kommunikation (EMail, Fax, Briefe) zwischen dem BMEL und Herrn Boersch, seiner Assistenz und weitere Vertreter des Nestlékonzern welche im Vorfeld zum und mit Bezug auf diesem Termin durchgeführt wurden (Anbahnung, Abstimmung, Vorbereitung, etc.)“
2. „Alle Unterlagen welche Frau Klöckner zur Vorbereitung auf dem Termin zur Verfügung gestellt wurden“.

Ihr Antrag ist als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Sie bitten um Benachrichtigung, sollte die Erfüllung Ihres Informationsanspruches, trotz Ihrer Zustimmung zur Schwärzung sämtlicher Daten Dritter, gebührenpflichtig sein. Ein Drittbeteiligungsverfahren kann auch durch die Schwärzung sämtlicher Daten Dritter nicht umgangen werden, da gem. § 6 IFG schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen könnten. Es handelt sich in diesem Fall um einen umfassenden Antrag.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass die von Ihnen zu erstattende Gebühr 150,00 Euro betragen würde.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Mitteilung bis zum **12. August 2019**

1. ob Sie Ihr Informationsersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten,
2. Ihrer Adressdaten zwecks Zustellung des etwaigen Gebührenbescheids und
3. um eine Begründung Ihres Informationsersuchens gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

